

**Geschäftsordnung des Departments für  
Politikwissenschaft (Department of Political Science) der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 10.03.2025**

Aufgrund des § 24 der Fakultätsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 17.03.2021 (AM 22/2021) gibt sich der Vorstand des Departments für Politikwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung**
- § 2 Aufgaben des Vorstands**
- § 3 Zusammensetzung des Vorstands**
- § 4 Verfahren**
- § 5 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**
- § 6 Annahme und Änderung dieser Ordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Rechtsstellung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für den Vorstand des Departments für Politikwissenschaft.
- (2) Das Department für Politikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sinne des § 29 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet das Department. Er entscheidet nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der von der Fakultät zugewiesenen Sachmittel. Der Vorstand koordiniert das Lehrangebot des Departments und gibt an die zuständigen Stellen innerhalb der Fakultät Rückmeldungen zu den Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester und bei Bedarf. Ob eine Sitzung bedarfsweise einberufen werden soll, entscheidet die\*der Vorsitzende des Vorstands (siehe § 5).
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen Gäste in beratender Funktion teilnehmen.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind
  1. Alle Mitglieder aus der Gruppe der am Department hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. Ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. Ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  4. Ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie jeweils eine Stellvertretung erfolgt jeweils synchron zu den Wahlen zur Engeren Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl der Gruppenvertreterin oder des Gruppenvertreeters gemäß Absatz 1 Nr. 4 sowie eine Stellvertretung erfolgt synchron zu den Wahlen der Engeren Fakultät aus den Reihen der Studierenden eines nach Möglichkeit mit dem Department verbundenen Masterstudiengangs oder eines entsprechenden konsekutiven Bachelorstudiengangs für eine Amtszeit von einem Jahr. Die Wahl erfolgt durch die Engere Fakultät anhand der Wahlvorschläge, die dort von der jeweiligen Statusgruppenvertretung unterbreitet werden.
- (3) Die Amtszeiten der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter beginnen jeweils am 1. April des Wahljahres. Wiederwahl ist möglich.
- (4) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Vertreterin oder der Vertreter aus der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Gruppe Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach

Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Vorstands zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der Engeren Fakultät über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Verfahren**

- (1) Der Vorstand berät grundsätzlich in Sitzungen. Arbeitssprache des Vorstands ist grundsätzlich Englisch. Gewählte Mitglieder sowie deren Stellvertretung können gleichzeitig an den Sitzungen teilnehmen. Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. Die Entscheidung zur Durchführung der Sitzung in elektronischer Kommunikation wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Vorstands widersprechen. Beschlüsse können auf Antrag eines Mitglieds im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ohne Mitglied zu sein, nimmt an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion regelmäßig die oder der Geschäftsführer/in des Departments teil.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor gemäß § 5) sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, anwesend sind.
- (4) Ein Beschluss des Vorstands bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Sollten dem Vorstand weniger als vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, so werden deren Stimmen bei Abstimmungen so gewichtet, dass sie insgesamt über vier Stimmen verfügen. Sofern dem Department und damit dem Vorstand lediglich drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, werden deren Stimmen bei Abstimmungen jeweils mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n hauptberuflich tätige/n, auf Lebenszeit verbeamtete/n oder unbefristet angestellte/n Hochschullehrer/in zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor (GD) sowie eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit den gleichen Voraussetzungen als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der oder des GD soll unmittelbar vor der Wahl der Engeren Fakultät vorgenommen werden.

- (2) Die oder der GD nimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden gemäß § 2 Verfahrensordnung der Universität zu Köln wahr. Ihr oder ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Departments in eigener Zuständigkeit, d.h. derjenigen Geschäfte, deren Erledigung eine Entscheidung des Vorstands nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich bestimmt ist oder eine grundsätzliche Vorentscheidung des Vorstands bereits vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums selbständig getroffen werden kann.
- (3) Die oder der GD terminiert die Vorstandssitzungen, bereitet diese vor und führt den Vorsitz. Die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen zu den Sitzungen soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll geführt und spätestens eine Woche nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (4) Die oder der GD vertritt die Interessen des Departments. Ihr oder ihm obliegt die Information des Vorstands und der weiteren Gremien. Die oder der GD nimmt an den Vorbesprechungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum öffentlichen Teil der Fakultätssitzungen teil und vertritt dort die Interessen des Departments. Falls sie oder er Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Engeren Fakultät ist, nimmt sie oder er auch an den Vorbesprechungen zum nichtöffentlichen Teil der Fakultätssitzungen teil. Die oder der GD unterrichtet den Vorstand über die nicht-vertraulichen wesentlichen Inhalte der Vorbesprechungen.
- (5) Die oder der GD bewirtschaftet die Departmentmittel (Kostenstellen 113002100 und 113002185) auf der Grundlage der Budget- und Finanzplanung des Vorstands des Departments. Die Mittel auf ihren eigenen Kostenstellen sowie eigene Berufungsmittel, Drittmittel und vergleichbare Mittel bewirtschaften die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Departments eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der globalen Finanzplanung des Departments.
- (6) Die oder der GD entscheidet über die Zuordnung der Ressourcen des Departments unter Berücksichtigung der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben. Hierbei obliegt ihr oder ihm insbesondere die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Personalangelegenheiten.
- (7) Der oder dem GD obliegt die Koordination der Studienangelegenheiten des Departments nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands, wie vornehmlich die Abstimmung der vom Department angebotenen Lehre mit dem Studiendekanat / Dekanat und die Koordination der Department-bezogenen Lehraktivitäten (z.B. Vergabe von Abschlussarbeiten, Vertretung bei Freisemestern, Gewinnung von Lehraufträgen).
- (8) Die/Der GD kann die Hochschullehrer\*innen des Departments zum Zwecke der Meinungsbildung innerhalb dieser Statusgruppe zu Sitzungen einladen. Diese dienen unter anderem der Vorbereitung der Sitzungen der Engeren Fakultät sowie dem Austausch zu Strategiefragen der Fakultät. Dabei bzw. für die Durchführung dieser Sitzungen gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität zu Köln.

## § 6

### Annahme und Änderung dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung wird auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des Departments für Politikwissenschaft beschlossen und bedarf der Genehmigung der Engeren Fakultät.
- (2) Diese Ordnung kann nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstands und nach Genehmigung der Engeren Fakultät geändert werden.

## § 7

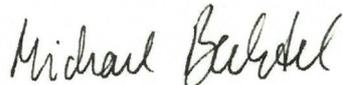
### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Departments für Politikwissenschaft der Universität zu Köln vom 10.03.2025 und des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10.03.2025.

Köln, den 10.03.2025

Der Geschäftsführende Direktor des Departments für Politikwissenschaft



Univ.-Prof. Dr. Michael M. Bechtel

Der Dekan



Univ.-Prof. Ulrich Thonemann, Ph.D.

**Anlage zur Geschäftsordnung des  
Departments für Politikwissenschaft (Department of  
Political Science) der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

vom 10.03.2025

§ 1  
Transfergemeinschaft

- (1) Professorinnen und Professoren eines Departments können eigene Mittel in eine oder mehrere Transfergemeinschaften des Departments einbringen. Jede Transfergemeinschaft wird von den beteiligten Professorinnen und Professoren selbstständig organisiert.
- (2) Die Einrichtung einer Transfergemeinschaft und die Ernennung ihrer initialen Mitglieder erfolgt auf Antrag der Professorinnen und Professoren, die eine Transfergemeinschaft bilden möchten, an den Vorstand des Departments. Der Vorstand des Departments entscheidet über die Einrichtung. Das Dekanat muss der Einrichtung zustimmen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die bestehenden Mitglieder einstimmig auf Antrag des potenziellen neuen Mitglieds. Der Vorstand des Departments und das Dekanat müssen der Aufnahme zustimmen.
- (4) Für jede Transfergemeinschaft werden Verwendungsrichtlinien für die eingebrachten Mittel erstellt, die von allen beteiligten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Transfergemeinschaft einstimmig beschlossen werden.
- (5) Mittel, die von Professorinnen und Professoren einer Transfergemeinschaft zugesagt werden, bleiben so lange gebunden, wie sie zur Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen, beispielsweise der Finanzierung von Personal, benötigt werden. Die beteiligten Professorinnen und Professoren stellen sicher, dass die Mittel entsprechend bereitgestellt werden, bis diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind.
- (6) Der Austritt aus einer Transfergemeinschaft ist der Transfergemeinschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres dem Departmentvorstand und dem Dekanat schriftlich mitzuteilen. Bei fristgerechter Mitteilung wird der Austritt aus der Transfergemeinschaft zu Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Austretende Mitglieder sind weiterhin für die Erfüllung ihrer laufenden Verpflichtungen, wie z.B. die Finanzierung von Personal, bis zu deren Abschluss verantwortlich. Im Gegenzug haben sie auch nach ihrem Austritt in entsprechendem Umfang Anspruch auf die mit der Finanzierung verbundenen Leistungen.
- (7) Die Auflösung einer Transfergemeinschaft kann mit einfacher Mehrheit unter allen beteiligten Mitgliedern der Transfergemeinschaft beantragt werden. Offene Verpflichtungen müssen vor der Auflösung vollständig erfüllt oder anderweitig geregelt werden. Nicht verbrauchte Mittel werden nach einem im

Auflösungsbeschluss festgehaltenen und mit dem Dekanat abgestimmten Mechanismus an die beteiligten Professorinnen und Professoren zurückgeführt. Kann über die Verteilung der Rückführung keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die/der DekanIn über die Verteilung der nicht verbrauchten Mittel. Im Benehmen mit dem Department kann das Dekanat die Transfergemeinschaft auflösen.

## § 2

### Dauerhafte Einbringung eigener Mittel in ein Departmentbudget

- (1) Neben möglichen Mittelzusagen der Fakultät an das Department können Professorinnen und Professoren eines Departments dauerhaft eigene Mittel in ein Departmentbudget einbringen, das vom Department verwaltet wird.
- (2) Die Einrichtung eines Departmentbudgets erfolgt auf Antrag des Departments an das Dekanat. Im Unterschied zur Transfergemeinschaft müssen bei der Einrichtung eines Departmentbudgets sämtliche Professorinnen und Professoren des Departments dem Antrag zugestimmt haben und Eigenmittel nach einem einheitlichen Konzept dauerhaft an das Department übertragen. Das Dekanat muss der Einrichtung eines Departmentbudgets zustimmen. Bei Zustimmung werden die Berufungszusagen entsprechend angepasst und die betreffenden Mittel direkt auf die Kostenstellen des Departments gebucht. Eine Rücknahme der Anpassung von Berufungszusagen kann nur in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn eine Professorin oder ein Professor von einem Department mit Departmentbudget in ein Department ohne Departmentbudget wechselt, durch das Dekanat erfolgen.